

Liebe Leserinnen und Leser,

kurz vor Weihnachten noch ein paar Infos:

Gestern war der **BAFA - Tag (17. Informationstag Exportkontrolle = ITE)** über die Neuerungen zum Außenwirtschaftsrecht. Da die Änderungen teilweise schon in Kraft sind, wie z.B. die aktuelle Güterlistenänderungen der EU- Dual-Use Liste und viele Zollregelungen teilweise bereits zum Jahreswechsel Gültigkeit entfalten, möchten wir Sie möglichst **zeitnah auf dem Laufenden halten.**

Das Jahr 2026 wird wieder spannend: Es sind nicht nur die Änderungen, wie bereits erwähnt, der Zolltarifnummern und Güterlisten. Darüber hinaus gibt es im Zollbereich Änderungen in der Zollwertberechnung. Spannend ist auch die Möglichkeit, zukünftig Zollanmeldungen am "Heimatzollamt" für Waren abzugeben, die an anderen Zollstellen EU-weit gestellt werden. Die sogenannte zentrale Zollanmeldung wird ab dem nächsten Jahr durch den Zoll auf Antrag bewilligt werden. Das eigentliche Aufregerthema im Zoll bleibt jedoch die Situation um die US-Zölle und etwaige prozessuale Fragen, Bestandteile aus Stahl und Aluminium separat anmelden zu können. Es stellt sich die Frage, wie mit der sich möglicherweise abzeichnenden Rechtsprechung des Supreme Court umgegangen werden kann, in der die sogenannten IEEPA-Zölle auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden sollen.

Wir geben Ihnen heute sowohl im Bereich Zoll als auch im Bereich Außenwirtschaft einen Überblick aller Änderungen. Wenn Sie diese wie gewohnt live erklärt bekommen möchten, bieten sich diverse Veranstaltungen bei Reguvis (JAZ) als auch bei den IHKen an. Für erfahrene Zuhörer bieten wir in diesem Jahr ein **Express - Update** an, in dem wir alle Themen erläutern, die für Sie von Belang sind. **Das ist die**

Online- Veranstaltung für Profis, Abteilungsleiter, Führungskräfte und alle die, die für mehr als 150 Minuten keine Zeit haben, aber trotzdem alle Infos bekommen möchten, die bis zum Jahresende wichtig sind - also für alle Jahresendstressbewältiger, Immergefragtwerder, Schnellgeschenkkäufer, Kurzentschließer und Schnellzuhörer, also kurz für Sie, liebe Leser.

Anmeldungen können [hier](#) erfolgen!

Neben den beiden Artikeln zu Zoll und Außenwirtschaft dürfen Sie sich auch über eine spannende Entscheidung zur Umsatzsteuer freuen. Wir berichten.

In unserem letzten Newsletter des Jahres bedanken wir uns für Ihre Aufmerksamkeit und freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit im kommenden Jahr. Wir wünschen Ihnen schöne und gesegnete Weihnachten und alles Gute für den bevor stehenden Jahreswechsel.

Herzlichst Ihr

Dr. Ulrich Möllenhoff

Unsere Themen

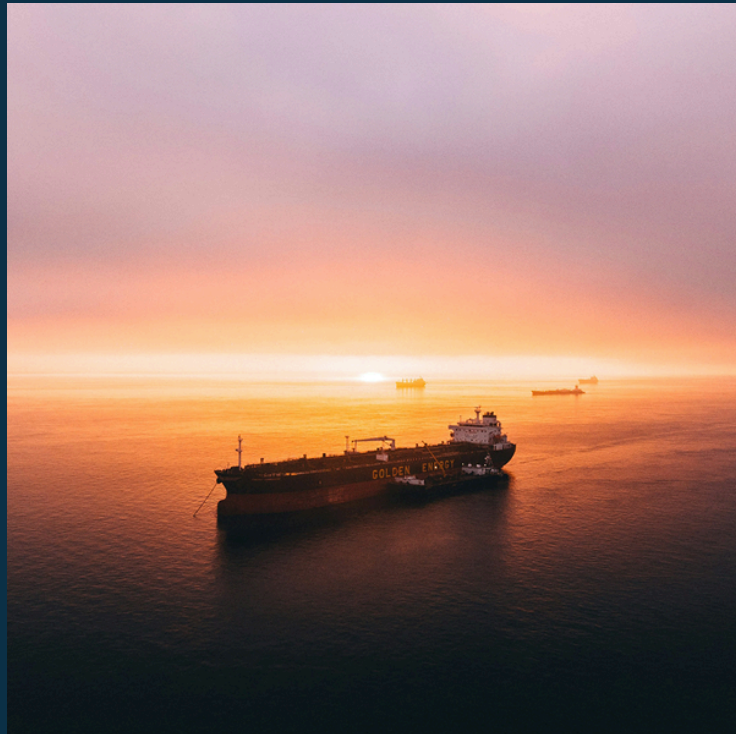
Bericht über die Dual-Use-Eigenschaft



EuGH: Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen



Alle Jahre wieder: Rückblick im Zoll-und



Informieren Sie sich
jetzt über unsere
Seminare!

Mehr erfahren

Bericht über die Dual-Use-Eigenschaft

Alle Jahre wieder empfängt das BAFA die Exportkontrollszene in Frankfurt und berichtet über Neuerungen aus Sicht von Brüssel und Eschborn. Themen waren in diesem Jahr besonders der aktuelle Stand von zukünftigen Verordnungen. So wurde berichtet, dass zur Novelle der EU-Dual-Use-VO in 2024 ein Weißbuch vorgelegt wurde, aus dem im kommenden Jahr von den Playern in Brüssel ein neuer Verordnungsentwurf entwickelt werden soll. Man wird getrost die nächsten ein bis zwei Jahre abwarten können, bevor sich hier neue Regelungen ergeben. Allerdings wurde in diesem Jahr bereits zum 15. November die Güterliste des Anhang I geändert. Neben Einzeländerungen ist neu, dass es nunmehr auch sogenannte 500er

Nummern gibt. Das sind diejenigen Güter, die im vergangenen Jahr übereinstimmend in den nationalen Güterlisten der Mitgliedstaaten erfasst wurden, in Deutschland in Teil I B zur AWW, dort unter den 1900er Nummern. Betroffen ist vor allen Dingen Quantencomputing und Halbleitertechnik.

Intensive Änderungen gab es außerdem in den Embargos. Ihnen, liebe Leser des Schlagbaums sind die Änderungen zum Russland-Embargo bereits bekannt. Aktuell ist das 19. Sanktionspaket. There is more to come. Betont wurde in diesem Zusammenhang die bedeutende Regelung zur Umgehungsverhinderung und zur Pflicht des Unterhalts eines angemessenen ICP - auch das haben wir mehrfach berichtet. Gern unterstützen wir Sie hier im Einzelnen, angemessene Maßnahmen zur Umgehungsverhinderung zu ergreifen oder Ihr Internal Compliance System zu prüfen, zu bewerten und - ggf. - zu optimieren.

Neu ist zudem das Iran - Embargo, das in seiner strengen Version aus 2015 wieder auflebt (Snap Back). Bitte beachten Sie, dass es hier Sonderregeln gibt: Das Iran - Embargo richtet sich auch an iranische Personen, also solche Personen unabhängig von der Staatsbürgerschaft, die sich gewöhnlich im Iran aufhalten oder in Bezug auf Unternehmen, die dort mit dem Hauptsitz registriert sind. Aufpassen müssen Sie auch im Rahmen des Zahlungsverkehrs. Zahlungen ab 10.000 EUR sind zu melden. Ab 40.000 EUR benötigen Sie eine Genehmigung. Zuständig für beides ist die Bundesbank. Zahlungen sind auch Zahlungen mit Zwischenstationen in anderen Ländern und auch sogenannte "Buchführungsanweisungen", also Zahlungen von Dritten mit der Anweisung an die Buchführung, diese zur Tilgung von offenen Forderungen von iranischen Personen zu verwenden. Es gelten wieder die strengen und umfangreichen Güter- und Personenlistungen aus der Zeit vor der Lockerung, in 2016.

Wo geht hier die Reise hin?

Es ist zu vermuten, dass es in Bezug auf das Russland-Embargo zu weiteren Verschärfungen kommen wird. In Betracht gezogen wird hier der Maschinenbau, der Energiesektor und alle Güter, die man für Militärtechnik verwenden kann. Verschärfen wird sich aller Voraussicht auch das verlangte Niveau an Compliance-Struktur im Unternehmen. Gerne unterstützen wir Sie hier bei der Bewertung und gegebenenfalls Optimierung Ihrer bestehenden Prozesse. Wir haben dieses Jahr unseren

Evaluationsbogen zur Bewertung von CMS im Unternehmen grundlegend überarbeitet und an die aktuellen Anforderungen angepasst. Sprechen Sie uns an!

Ihre Autoren:



Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwalt



Maximilian Pohl
Rechtsanwalt

Kontaktieren Sie
uns gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

EuGH: Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Der EuGH hat sich in seinem Urteil vom 13. November 2025 – Rs. C-639/24 zu Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen geäußert.

I. Der Sachverhalt

Die kroatische Gesellschaft FLO VENEER d.o.o. (im Folgenden Klägerin) handelt mit Eichenstämmen. Sie lieferte im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.03.2020 Eichenstämmen an einen Erwerber in Slowenien und behandelte diese Lieferungen als innergemeinschaftliche Lieferungen, die von der Mehrwertsteuer befreit sind (Art. 138 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie (MwStRL)).

Im Rahmen einer Steuerprüfung stellte die kroatische Steuerverwaltung fest, dass die Waren tatsächlich von Kroatien nach Slowenien verbracht

wurden. Die Klägerin legte zum Nachweis verschiedene Unterlagen vor (schriftliche Erklärungen des Erwerbers nach Art. 45a Abs. 1 Buchst. b Ziff. i der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 – im Folgenden VO genannt, Rechnungen, Versandscheine und CMR-Frachtbriefe).

Dennoch versagte die Steuerverwaltung die Steuerbefreiung mit der Begründung, die konkreten formellen Voraussetzungen des Art. 45a der VO seien nicht vollständig erfüllt. Die vorgelegten Unterlagen reichten nicht für die vorgesehene Vermutung einer innergemeinschaftlichen Lieferung. Das Einspruchsverfahren blieb für die Klägerin erfolglos, sodass sie Klage vor dem Verwaltungsgericht Zagreb erhob. Dieses hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH die Sache im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens vorgelegt.

Das vorliegende Gericht wollte im Kern wissen, ob die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen allein deshalb versagt werden darf, weil ein Steuerpflichtiger nicht alle formellen Nachweise nach Art. 45a der VO vorlegen kann, oder ob die Steuerbehörden auch dann alle sonstigen vorliegenden Beweismittel prüfen müssen, um das tatsächliche Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung (Warenbewegung von einem Mitgliedstaat in einen anderen) festzustellen.

II. Die Entscheidung

Der EuGH stellte klar, dass Art. 45a der VO nur die Fälle regelt, in denen eine Vermutung für die Warenbewegung gilt und die Vorschrift keine abschließende Beweisregel sei. Werden die dortigen Voraussetzungen nicht erfüllt, müssten die Steuerbehörden alle anderen vorgelegten Nachweise würdigen und entscheiden, ob die Steuerbefreiung zu gewähren sei.

Dabei gingen materielle Voraussetzungen Formalien vor, denn Art. 138 Abs. 1 MwStRL verknüpfe die Steuerbefreiung nicht mit dem Besitz bestimmter formaler Dokumente. Entscheidend sei, ob die materiellen Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung tatsächlich erfüllt seien.

Nach ständiger Rechtsprechung dürften formelle Anforderungen den Anspruch auf eine Steuerbefreiung nicht vereiteln, wenn die materiellen Voraussetzungen vorlägen. Die Versagung allein wegen Formfehlern ist

aus Sicht des EuGH nur zulässig, wenn sich der Steuerpflichtige an einer Steuerhinterziehung beteiligt oder die Verletzung formeller Pflichten verhindert, dass die Steuerbehörde das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen zuverlässig feststellen kann.

Im Ergebnis müssen die Steuerbehörden daher sämtliche vorhandenen Unterlagen (z. B. Rechnungen, CMR-Frachtbriefe, Zahlungsbelege, Lagernachweise) berücksichtigen und im Rahmen einer Gesamtwürdigung prüfen, ob mit Ihnen eine innergemeinschaftliche Lieferung nachgewiesen werden kann. Aus Sicht des EuGH kann die Versagung nicht allein auf das Fehlen der in Art. 45a der VO genannten Dokumente gestützt werden.

III. Auswirkungen für die Praxis

Aus der Entscheidung des EuGH ergibt sich, dass Art. 45a der nicht als abschließender Katalog der Nachweise zu verstehen ist, sondern als Beweiserleichterung. Unternehmen können die Steuerbefreiung auch mit anderen geeigneten Belegen nachweisen, wenn die Vermutung des Art. 45a der VO nicht greift. Die Steuerbehörden dürfen die Befreiung nicht automatisch mit Verweis auf formale Mängel verweigern, insbesondere nicht, wenn das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung anhand der Gesamtheit der Beweise festgestellt werden kann.

Dies gilt aus Sicht des EuGH nur in den Fällen nicht, in denen der Steuerpflichtige einen Betrug begeht bzw. sich daran beteiligt oder wenn der Formmangel die materielle Prüfung faktisch unmöglich macht. In diesen Fällen kann die Steuerbefreiung versagt werden. Dass die Steuerbefreiung bei einem Betrug oder einer Beteiligung an einem Betrug versagt werden kann, ist übrigens nichts Neues, denn diese Sichtweise vertritt der EuGH bereits durchgängig seit vielen Jahren.

Für die Praxis bedeutsam ist die Entscheidung dahingehend, dass auch beim Nichterfüllen der Voraussetzungen des Art. 45a der VO die Steuerbefreiung nicht direkt verloren geht. Dies stets unterstellt, dass die physische Warenbewegung tatsächlich stattgefunden hat. Dennoch sollte möglichst versucht werden, die dort genannten Nachweisverpflichtungen zu erfüllen, um unnötige Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung zu vermeiden. In Deutschland wird Art. 45a der VO im Kern durch § 17a UStDV umgesetzt, der auch als sog. „Gelangensbestätigung“ bekannt ist.

Zusätzlich ermöglicht § 17b UStDV aber auch noch den Gelangensnachweis mittels sonstiger Belege.

Unternehmen sollten dafür sorgen, dass die geforderten Nachweise exakt vorliegen, aber auch erwägen, vorsorglich andere Formen der Nachweise zu den Warenbewegungen zu sichern, um sie um Zweifel bei Betriebsprüfungen vorlegen zu können. Erfahrungsgemäß liegen ohnehin zu allen Vorgängen zahlreiche Unterlagen bzw. Daten vor. Sie im Zweifel für kommende Betriebsprüfungen zu sichern, ist im Moment der Abbildung von Geschäften leichter, als sie Jahre später im Rahmen von Betriebsprüfungen rekonstruieren zu müssen. Wenn Geschäfte unzweifelhaft keine Nachweisprobleme beherbergen, ist eine vorsorgliche Speicherung selbstverständlich überflüssig, aber im Ernstfall kann Haben besser als Brauchen sein.

Ihr Autor:



Heiko Panke
Rechtsanwalt

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Auch wenn die Außentemperaturen aktuell eher an Frühling erinnern, stehen die Zeichen auf Jahresendspurt: Wir sind wieder eingestiegen in

einen neuen Turnus an Veranstaltungen zu den Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zum Jahreswechsel 2025/2026. Zeit, Bilanz zu ziehen und – wie jedes Jahr – auch in unserem Newsletter auf die zurückliegenden und anstehenden Entwicklungen zu schauen.

Insbesondere der zurückliegende Oktober hat verschiedene rechtliche Änderungen im Zoll- und Nachhaltigkeitsbereich hervorgebracht, die zum Jahreswechsel Wirkung entfalten: Am 31.10.2025 wurde im EU-Amtsblatt mit der Verordnung VO (EU) 2025/1926 die **neue Fassung der Kombinierten Nomenklatur (KN)** veröffentlicht. Die jährlichen Anpassungen sind notwendig, um die Struktur des Zolltarifs an moderne Warenentwicklungen anzupassen. So werden u.a. neue Unterpositionen eingeführt, die die Überwachung bestimmter Waren erleichtern sollen. Im Interesse der Klarheit war es notwendig, den Wortlaut einzelner Fußnoten in der KN zu ändern. Erfahrungsgemäß hält sich in den Unternehmen die Begeisterung der Mitarbeitenden in Grenzen, wenn es darum geht, die im Unternehmen verwendeten Warennummern dahingehend zu prüfen, ob diese von den KN-Änderungen zum 01.01.2026 betroffen sind. Hilft nichts, die Prüfung muss rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Änderungen am 01. Januar stattfinden! Glücklicherweise ist das Statistische Bundesamt auch in diesem Jahr mit den veröffentlichten Gegenüberstellungen der achtstelligen Warennummern eine große Hilfe, diese Aufgabe auszuführen.

Im Außenwirtschaftsrecht wurde in diesem Jahr schon sehr frühzeitig die Änderung von Anhang I der EU-Dual-Use Verordnung (EU) 2021/821 in Kraft gesetzt. Mit der Delegierten VO (EU) 2025/2003 wurde die **Neufassung von Anhang I der Dual-Use-Verordnung veröffentlicht**. Zu beachten ist, dass diese Änderungen bereits am Folgetag in Kraft getreten sind, diese also bereits **seit dem 15.11.2025 gelten**. Auch hier muss im Unternehmen geprüft werden, ob sich die Neufassung des Anhangs auf die im Unternehmen ausgeführten Güter auswirkt, d.h., ob Güter (neu) gelistet sind und damit künftig einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen.

Neben diesen alljährlich wiederkehrenden Änderungen sind importierende und exportierende Unternehmen gegebenenfalls von weiteren Änderungen zum Jahreswechsel betroffen:

Ausführer, die **Ursprungserklärungen im Rahmen des PEM-Raums** auf Grundlage des Regionalen Übereinkommens ausstellen, sollten sich

darauf einstellen, dass ab dem 01.01.2026 aller Voraussicht nach nur noch die neuen, revidierten Ursprungsregeln gelten werden. Es empfiehlt sich, über die WuP-Datenbank des Zolls (https://wup.zoll.de/wup_online/index.php) aktuell zu prüfen, welche Regeln zur Ursprungsprüfung heranzuziehen sind. Die sog. Matrix gibt Aufschluss über die Kumulierungsmöglichkeiten in der PEM-Zone. Die letzte Veröffentlichung erfolgte im EU-Amtsblatt C/2025/6261 v. 13.11.2025.

Einführer CBAM-pflichtiger Waren können gegebenenfalls von den Erleichterungen profitieren, die im Rahmen der sog. Omnibus-Initiative eingeführt wurden. Auch hier wurde die relevante Änderungsverordnung (VO (EU) 2025/2083) im Oktober 2025 veröffentlicht (EU-Abl. L v. 17.10.2025). Am einschneidendsten dürfte hier die Einführung des Schwellenwerts von 50 t Gesamteigenmasse aller Waren aller relevanten KN-Codes pro Einführer pro Kalenderjahr sein. Die Kommission hatte diese Änderung damit begründet, dass damit weiterhin mindestens 99% der mit den eingeführten Waren verbundenen grauen Emissionen weiterhin in den Anwendungsbereich von CBAM fallen und die De-minimis-Ausnahmeregelung für höchstens 1% der mit den eingeführten Waren verbundenen Emissionen gilt (Erwägungsgrund 5, VO (EU) 2025/2083). Viele Unternehmen, die bislang von CBAM betroffen waren, dürften damit aus dem Anwendungsbereich der CBAM-VO (VO (EU) 2023/956) rausfallen. Erst bei Einfuhren oberhalb dieses Schwellenwertes müssen Einführer ab 01.01.2026 als CBAM-Anmelder zugelassen sein bzw. müssen bis zum 31.01.2025 den Zulassungsantrag gestellt haben und unterliegen den weiteren CBAM-Pflichten. Zu den notwendigen Codierungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von CBAM-Waren hat die Zollverwaltung eine ATLAS-Info herausgebracht (ATLAS-Info 0881/2025).

Am 04.12.2025 haben sich EU-Parlament und der Rat der Union über eine erneute **Verschiebung** der **Verordnung über entwaldungsfrei Lieferketten** (VO (EU) 2023/1115, EUDR) und weitere Vereinfachungen im Zusammenhang mit dieser Verordnung geeinigt. Diese politische Einigung muss noch formal angenommen werden, damit sie rechtskräftig wird. Das bedeutet, dass sie für große und mittlere Unternehmen ab dem 30.12.2026 und für Kleinst- und Kleinstunternehmen ab dem 30.06.2027 anwendbar sein wird – ein weiterer Aufschub und somit die Gelegenheit

für die betroffenen Unternehmen, um sich mit den Anforderungen vertraut zu machen.

Eine politische Einigung wurde am 09.12.2025 zudem hinsichtlich der **Anpassungen der EU-Lieferkettenrichtlinie** (RL (EU) 2024/1760, CSDDD) erzielt. Auch hier ist zu erwarten, dass die Änderungen – u.a. ein erheblich reduzierter Anwendungsbereich für die von der Richtlinie betroffenen Unternehmen – formal angenommen und damit rechtskräftig werden. Dann wären nur noch sehr große Unternehmen mit über 5.000 Mitarbeitern und einem Jahresnettoumsatz von über 1,5 Milliarden Euro von der Richtlinie betroffen.

Kurz vor Jahresende zeichnen sich somit noch entscheidende Entwicklungen insbesondere im Nachhaltigkeitsbereich ab. Wir werden diese in unseren Jahresupdate-Veranstaltungen inhaltlich vertiefen. Gleiches gilt für die vielen weiteren Entwicklungen, die wir über das Jahr u.a. im Bereich der Rechtsprechung, aber auch in der Praxis der Zollverwaltung für Sie beobachtet haben. Wir haben teilweise über das zurückliegende Jahr in unserem Newsletter darüber berichtet, soweit wir sie für Ihre Zoll- und Exportkontrollpraxis für relevant gehalten haben. Wir werden auch im kommenden Jahr die Rechtslage für Sie beobachten und versuchen, Sie in unserem Newsletter stets aktuell und praxisnah über die Entwicklungen zu informieren. Dass das Zoll- und Außenwirtschaftsrecht dynamisch ist, zeigt sich jedes Jahr aufs Neue. Wir sind gespannt auf die nächste Runde in Jahr 2026!

Ihre Autorin:



Almuth Barkam
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0